

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0240/2020 (1. Version)

vom: 05.10.2020

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 32 FD Sicherheit u. Ordnung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt (Feuerwehrkostenersatzsatzung).

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	Abstimmung
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	16.11.2020	Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	17.11.2020	Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	17.11.2020	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	18.11.2020	nicht beschlussfähig
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	19.11.2020	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	19.11.2020	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	26.11.2020	Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	02.12.2020	Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0
Stadtrat	1. Version	10.12.2020	

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**Sven Wagner
Oberbürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0240/2020 (1. Version)

vom: 05.10.2020

Kurzfassung:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt werden nach der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 30.06.2020 im Halbstundentakt abgerechnet.

Nun wurde ein Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg veröffentlicht, indem entschieden wurde, dass eine Abrechnung von Feuerwehrgebühren im Minutentakt zu erfolgen hat. Die minutengenaue Abrechnung muss demnach derzeit als geltende Rechtslage hingenommen werden.

Die derzeitige Satzung ist demnach nichtig und es bedarf für eine rechtskonforme Satzung die Änderung des Abrechnungstaktes.

- Lösung

Änderung des Wortlautes des § 5 Absatz 2 der Feuerwehrkostenersatzsatzung in: „Die Kostenersatzberechnung erfolgt minutengenau. Pro Minute werden 1/60 der Kostenerstattungssätze berechnet, dabei wird nach kaufmännischen Regeln gerundet.“

Die Änderung soll rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft treten.

- Alternativen

keine

- finanzielle Auswirkungen

keine

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung
- Synopse zur 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung